

Handwritten notes:
 1. 2307 12
 2. [unclear]

V a d u z , am .September 1916.

An

S e i n e E x c e l l e n z d e n H e r r n
f r a n z ö s i s c h e n B o t s c h a f t e r
i n

B e r n .

E x c e l l e n z !

Bezugnehmend auf die Unterredung, welche ich kürzlich mit Herrn Botschaftsrat Gilbert zu führen die Ehre hatte, nehme ich mir die Freiheit, E u e r e r E x c e l l e n z in Zusammenfassung meiner damaligen Ausführungen noch die schriftliche Bitte zu unterbreiten, bei der französischen und den ihr verbündeten Regierungen geneigtst dahin wirken zu wollen, daß der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gestattet werde, die notwendigen Approvisionierungsartikel aus oder durch die Schweiz zu beziehen.

Da nach meinen Informationen diesem Warenbezug der Umstand entgegensteht, daß das Fürstentum Liechtenstein

./.

von der Entente nicht als neutral anerkannt wird, so sei es mir vorerst gestattet, die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums und dessen Verhältnis zu Oesterreich in Kürze darzustellen.

Das Fürstentum Liechtenstein ist 1719 aus der Vereinigung zweier reichsunmittelbarer Herrschaften entstanden, erlangte als Mitglied des von Napoleon I. 1806 gegründeten Rheinbundes volle Souverainität und trat nach Auflösung dieses Bundes dem „Deutschen Bunde“ bei, welchem es bis zum Jahre 1866 angehörte. Seither ist das Fürstentum mit anderen Staaten nicht mehr in ein Bündnisverhältnis getreten und hat das bis dahin bestandene Militärkontingent aufgelassen.

Im Jahre 1852 schloß das Fürstentum mit Oesterreich einen Zoll- und Steuervertrag ab, welcher im Jahre 1876 erneuert wurde und seither ununterbrochen fortbesteht. Dieser jeweils nach Ablauf von 12 Jahren kündbare und seither stets stillschweigend erneuerte Vertrag räumt - mit kurzen Worten gesagt - Oesterreich eine nasse Zollgrenze von etwa 28 km längs des Rheins ein. Er sichert dagegen dem Fürstentume neben anderen Vorteilen namhafte Einnahmen aus dem österreichischen Zollertragnis, die derzeit jährlich zirka 200,000 K betragen und es der fürstlichen Regierung ermöglichen, mit Zuhilfenahme nur sehr geringfügiger Steuern den Aufwand für den Staatshaushalt zu bestreiten.

Dieser Zollvertrag bietet demnach dem Fürstentume sehr namhafte Vorteile; dieser Umstand hat das öster-

reichische Finanzministerium vor Beginn der gegenwärtig laufenden 12jährigen Frist veranlaßt, der Frage einer Revision des Vertrages näher zu treten, welche jedoch damals nicht zum Austrage kam.

Der Postbetrieb im Fürstentume wird auf Grund eines im Jahre 1911 abgeschloss^{en} Uebereinkommens durch österreichische Postorgane besorgt. Die bezüglichen Kosten werden von Oesterreich zur Gänze bestritten. Für die im Fürstentum erzielten, nach dem Geschäftsumfang wohl ~~nur~~ geringen Gebühreneinnahmen leistet Oesterreich ein jährliches Pauschale von 10,000 K an das Land. Ich möchte hierbei ausdrücklich betonen, daß die österreichischen Zensurvorschriften auf den Postverkehr gleichwie auf den Telegraphen- und Telephonverkehr im Inlande keine Anwendung finden.

Beide Abkommen betonen ausdrücklich die Souverainität Liechtensteins und tun wohl seiner Neutralität keinen Eintrag. Die Lage und geringe Ausdehnung des Fürstentums bietet demselben allerdings wenig Gelegenheit, seine Neutralität praktisch zu dokumentieren. Immerhin aber kann darauf hingewiesen werden, daß das Fürstentum in mehrfachen Fällen Angehörigen der Entente-Staaten Asyl bot, die von Oesterreich begehrte Auslieferung von Deserteurern unter Berufung auf seine Neutralität abgelehnt hat und endlich auch generelle Verbote der Ausfuhr von Vieh, Fleisch, Tierhäuten, Heu, Butter, Milch, Käse, Kartoffeln und sämtlichen aus der Schweiz bezogenen Lebensmitteln nach Oesterreich erlassen hat, von denen

fallweise Ausnahmen nur insofern gestattet werden, als es sich im Interesse der Bewohner Liechtensteins um die Verwertung überschüssiger inländischer Produkte handelt.

Die Einhaltung der erwähnten Ausfuhrverbote wird durch eine hinreichende Zahl an der österreichischen Grenze postierter Ueberwachungsorgane sichergestellt.

Der regierende Fürst hat seit jeher seine Residenz in Wien. Sein dortiges Palais sowie seine Hauptbesitzung in Mähren sind als exterritoriales Gebiet anerkannt.

Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Monarchie mit eigener Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz und gehört zum schweizerischen Bistum Chur.

Es hat eine Ausdehnung von zirka 3 Quadratmeilen, wovon ungefähr $\frac{2}{3}$ auf Gebirgsland entfallen. Wald- und Wiesenkultur überwiegt, zum Anbau eignet sich nur ein kleiner Teil der Rheinebene. Mais, Kartoffeln und in begünstigten Lagen Wein bilden die hauptsächlichsten Bodenprodukte, Viehzucht den Haupterwerbszweig der Bewohner, Getreide wird nur vereinzelt gebaut.

Die Bevölkerungszahl beträgt etwas über 11.100.

Zu deren Approvisionnement wurden monatlich rund 5 Wagen Weizen und 3 Wagen Mais angekauft; daneben traten gelegentlich in längeren Zeitabschnitten kleinere Bezüge an Reis, Teigwaren und Fett. Zur Ergänzung der heimischen Viehfuttermittel wurden monatlich einige Wagen Futtermais beschafft.

Die jeweils durch die fürstliche Regierung zur Verteilung gebrachten Mengen wurden nach dem unmittelbaren

Bedarf und zwar derart knapp bemessen, daß eine Weiterbegebung nicht in Frage kommen konnte.

Seit diesem Jahre wurden monatlich 3 Wagen EBmais aus Oesterreich bezogen, Dasselbe würde auch die Versorgung Liechtensteins mit Brotgetreide übernehmen, doch dürften nach den bezüglichen Vorbesprechungen diese Getreidelieferungen österreichischerseits voraussichtlich von der ~~vollen~~ Aufhebung der Ausfuhrverbote für hiesige Landesprodukte und vielleicht auch noch von der Auslieferung seiner Deserteure und entwichenen Kriegsgefangenen abhängig gemacht werden.

Ehe die fürstliche Regierung zu der Frage Stellung nimmt, ob etwa unter dem Zwang der Verhältnisse auf diese zu gewärtigenden Bedingungen einzugehen wäre, gestatte ich mir, E u e r e E x c e l l e n z um sehr gefällige Mitteilung darüber zu ersuchen, ob respektive unter welchen Bedingungen die Entente der fürstlichen Regierung den Bezug der nötigen Approvisionierungsmittel im Wege der Schweiz gestatten würde, wobei ich die Bestimmung der der Bevölkerungszahl angemessenen Menge vollkommen dem billigen Ermessen freistelle.

Ich füge bei, daß ich mich gerne jeder gewünschten Kontrolle über die Verwendung dieser Waren, sowie der Feststellung der Tatsache unterwerfe, daß entgegen vereinzelten, von schlecht informierter Seite aufgestellten Behauptungen im Fürstentume keine den militärischen Interessen der Entente abträglichen Einrichtungen bestehen.

Indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß meine vorstehenden Ausführungen dazu beitragen, die hinsichtlich der neutralen Haltung des Fürstentums bestehenden Bedenken zu beseitigen, bitte ich E u e r e E x c e l - l e n z , einer wohlgeleiteten Prüfung der Frage der Approvisionnement Liechtensteins, welche schon vermöge der ganz geringen Zahl der in Betracht kommenden Bevölkerung die Interessen der kriegführenden Staaten gewiß in keiner Weise berührt, Ihre gütige Unterstützung nicht versagen zu wollen.

Eine deutsche Originalausfertigung gestatte ich mir beizuschliessen.

Genehmigen E u e r e E x c e l l e n z den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung und tiefsten Verehrung, ~~womit ich zeichne~~